



SONDERMANDANTEN- INFORMATION Coronavirus

*Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,*

beigefügt erhalten Sie aktualisierte Informationen im Hinblick auf mögliche Maßnahmen zur Verminderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der „Coronakrise“....

Bleiben Sie bitte gesund...

Herzlichst Ihr Dr. Winfried Heide und Team

Inzwischen sind viele Maßnahmen des Bundes, der Länder und auch Kommunen angelaufen. Wir möchten Sie nachfolgend über einige ab sofort verfügbaren Maßnahmen und Förderungen hinweisen die Ihnen in der aktuellen Situation möglicherweise eine Hilfe sein können.

Neben den bekannten Maßnahmen zur Stundung, Herabsetzung und zur Aussetzung des Vollzuges von Steuern besteht nun auch in Sachsen und Brandenburg die Möglichkeit, sich die bereits geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen für 2020 zurück erstatten zu lassen ohne den Vorteil der Dauerfristverlängerung zu verlieren.

Auch bereits geleistete Vorauszahlungen auf Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer können zurückerstattet werden wenn ein entsprechender Antrag auf Herabsetzung für 2020 gestellt wird.

Nicht zurück erstattet wird jedoch nach aktuellem Stand eine bereits geleistete Umsatzsteuervorauszahlung für z.B. Januar

oder Februar 2020. Hier sollte also vorsorglich beachtet werden, dass bei der Beantragung von Stundungen auf bevorstehende Umsatzsteuervorauszahlungen diese Zahlungen zurück gehalten werden und die Einzugsermächtigung des Finanzamtes insoweit eingeschränkt wird.

Es wurde nun auch vom Spitzenverband der Krankenkassen offiziell bekannt gegeben, dass für Sozialversicherungsbeiträge, welche durch Arbeitgeber abzuführen sind, Stundungen beantragt werden können. Dies betrifft vorerst die Beiträge für die Monate März bis Mai, welche dann ab Juni fällig werden.

Damit soll für besonders stark betroffene Unternehmen die Überbrückung eines Liquiditätengpasses ermöglicht werden bis Mittel aus anderen Maßnahmen bereitstehen.

Gewünscht ist seitens des GKV-Spitzenverbandes, dass die Stundung nur beantragt wird, wenn andere schnell verfügbare Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen und Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung ausgeschöpft sind.

Die Beantragung der Stundung kann nach aktuellen Informationen formlos per E-Mail unter Nennung der Betriebsnummer an die betreffenden Krankenkassen erfolgen. Im Einzelnen sollte dazu Rücksprache mit der jeweiligen Krankenkasse erfolgen.

Auch für die bereits gezahlten Beiträge für März kann noch die Stundung und eine Rückerstattung beantragt werden.

Zuschüsse aus Sofortprogrammen für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler sind nun insbesondere von der Stadt Dresden

<https://www.dresden.de/de/wirtschaft/wirtschaftsservice/soforthilfe-corona.php>

und dem Land Brandenburg

<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/>

verfügbar.

Mittel aus dem Zuschussprogramm des Bundes für Selbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen mit bis zu 5 Mitarbeitern (9.000,00 €) und bis zu 10 Mitarbeitern (15.000,00 €) ist in vielen Bundesländern bereits verfügbar. In Sachsen soll ab Montag, den 30. März 2020 auch das entsprechende Formular verfügbar sein.

Weitere schnell verfügbare Überbrückungshilfen für kleine sächsische Unternehmer sind insbesondere auch aus dem Soforthilfe-Darlehen „Sachsen hilft sofort“ über die Sächsische Aufbaubank (SAB) verfügbar:

<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>

Gern sind wir Ihnen bei der Beantragung von Mitteln bzw. den steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen behilflich.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen etwas an die Hand zu geben, was Ihnen hilft, die Liquiditätsherausforderungen der Corona-Krise besser zu bewältigen.

Wir werden Sie auch in der nächsten Zeit weiter zu aktuellen Entwicklungen informieren.